

zuständig: Fachbereich 41 / Kultur		
Theater Hof – Zustimmung zur Satzungsänderung Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof und Eigenbetrieb		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
08.08.2023	Ferienausschuss	öffentlich

Vortrag:

Die Satzungsänderungen werden erforderlich, weil ab 2025 im Umsatzsteuerrecht neu geregelt ist, dass die Weiterberechnung von Kosten bei einer Überlassung von Arbeitnehmern umsatzsteuerpflichtig wird. Die betrifft dann die Funktionen Intendanz, Kaufmännisch-Technische Geschäftsführung und Technische Leitung. Im Zuge des Vertragsabschlusses mit dem künftigen Intendanten ab 2024 ist die Satzungsänderung jetzt zweckmäßig. Redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit werden dabei mit erledigt.

Die Entwürfe für die Zweckverbandssatzung und die Satzung des Eigenbetriebs waren mit den Unternehmensbereichen Recht und Finanzen sowie dem Fachbereich Zentrale Steuerung abgestimmt worden.

In der Sitzung des Kulturbeirats am 14.6.2023 war den Satzungsentwürfen grundsätzlich zugestimmt worden. In § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung sollte die Formulierung hinsichtlich der bestimmenden Wirkung des Stadtrats bei der Besetzung der Leitungsfunktionen Intendanz, Kaufmännisch-Technische Geschäftsführung und Technische Leitung deutlicher gefasst werden.

Die Satzungsänderungen waren wegen der Änderungen bezüglich der Aufgaben (Kunstgattungen) der Regierung von Oberfranken vorab zur Prüfung vorzulegen und dann dem Stadtrat und anschließend der Zweckverbandsversammlung zum Beschluss vorzulegen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Ausnahme des o.g. § 9 Abs. der Zweckverbandssatzung zugestimmt. Hierzu wurde ausgeführt:

- „1. Nach Art. 2 Abs. 3 KommZG sind Zweckverbände eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten unter eigener Verantwortung. Die Entscheidung darüber, wer als Mitarbeiter/Mitarbeiterin eingestellt wird, kann daher keinesfalls auf Dritte übertragen werden. Das müssen die zuständigen Organe des Zweckverbandes entscheiden. Das Gleiche gilt umgekehrt auch für die Stadt Hof, d.h. die Zweckverbandssatzung kann darüber hinaus auch nicht vorschreiben, welches Gremium der Stadt zur Entscheidung zuständig ist.
2. Dies bedeutet, dass die abschließende Entscheidung über die Stellenbesetzung beim Zweckverband liegen muss. Vorstellbar wäre eine Regelung, wonach die Stadt Hof ein Vorschlagsrecht hat und der Zweckverband über die Besetzung im Benehmen mit der Stadt entscheidet. Der Einfluss der Stadt auf die Stellenbesetzung würde aufgrund des Stimmenverhältnisses in der Verbandsversammlung (6 zu 4) ohnehin bestehen, da eine einfache Mehrheit – auch für die Stellenbesetzung - ausreichend ist, Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG.“

Dem folgend wird vorgeschlagen, den § 9 Abs. 1 nun folgendermaßen zu formulieren:

„Auf Vorschlag des Stadtrats der Stadt Hof entscheidet die Zweckverbandsversammlung im Benehmen mit der Stadt Hof über die Besetzung der Positionen Intendanz, Kaufmännisch-Technische Geschäftsführung und Technische Leitung. Für Intendanz, Kaufmännisch-Technische Geschäftsführung und Technische Leitung werden Verträge mit dem Zweckverband abgeschlossen.“

Wie in der Stellungnahme der Regierung ausgeführt, ist die bestimmende Einflussnahme der Stadt Hof durch die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Den vorgelegten Entwürfen für die Satzungsänderungen Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof und Eigenbetrieb wird zugestimmt.

Die Vertreter*innen in der Zweckverbandsversammlung werden beauftragt, diesem Votum zu folgen. Sie werden zugleich dazu verpflichtet, vor Entscheidungen bezüglich des § 9 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbands Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof eine Beschlussfassung des Stadtrates herbeizuführen und dieser zu folgen.

Zur Beschlussfassung in den Ferienausschuss am 08.08.2023.

Hof, 01. August 2023

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin

EB_Satzung_Änderungen_ENTW_07_06_2023
ZV_Satzung_Änderungen_ENTW_20230801